



2025-0.575.953-2-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2025, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit am 18.07.2025 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF wegen Verletzung des ORF-G.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass das Unterlassen einer umfassenden Berichterstattung durch den ORF zu öffentlich relevanten Aussagen und Dokumenten der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) in Bezug auf die COVID-19-Impfstoffe eine Verletzung des objektiven und ausgewogenen Informationsauftrags gemäß §§ 4, 10 und 31 ORF-G darstelle. Zahlreiche Aussagen und Dokumente der EMA, welche die zentralen früheren Behauptungen zur Wirksamkeit und Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe relativieren bzw. klarstellen würden, seien Informationen mit erheblicher Tragweite. Der ORF habe jedoch keine angemessene, eigenständige oder vertiefte Berichterstattung darüber geleistet. Die „*unterlassene Aufarbeitung*“ dieser Aussagen durch den ORF stelle eine „*klare Verletzung seines gesetzlichen Auftrags*“ dar.

Dem Schreiben beigelegt waren außerdem Unterschriften von acht Personen, die diese Beschwerde „unterstützen“ würden.

### 2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde vom 18.07.2025 sowie aus den Akten der KommAustria.



### 3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen aufgrund von Beschwerden.

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

*„§ 4. (5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

*1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

*2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

*3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.“*

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

*„§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

*1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]



(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

§ 37 Abs. 1 ORF-G lautet:

„**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.“

Die vorliegende Beschwerde zielt erkennbar darauf ab, dass der Umstand, dass der ORF über ein bestimmtes Thema – im vorliegenden Fall über Aussagen und Dokumente der EMA, welche die Wirksamkeit und Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe relativieren bzw. klarstellen würden - keinen Sendungsbeitrag ausgestrahlt hat, eine mögliche Verletzung des ORF-Gesetzes darstellen könne.

Der Beschwerde fehlt es damit aber an den grundlegenden Voraussetzungen einer Beschwerde nach dem ORF-G bzw. überschreitet sie den Umfang der korrespondierenden Rechtsaufsichtsbefugnisse der KommAustria. Schon aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 iVm § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) ergibt sich, dass die Feststellung einer Verletzung des ORF-Gesetzes grundsätzlich eine veröffentlichte Sendung voraussetzt (vgl. RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26; BKS 13.02.2003, 611.919/005-BKS/2003; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E). Aus diesem Grund sind im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse, etwa die Ankündigung eines geplanten Programms (vgl. BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013), keiner Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich (BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E). Gleichermaßen muss daher auch für die innerhalb des dem ORF verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums liegenden Entscheidungen gelten, welche Sendungsinhalte Eingang in seine Rundfunkprogramme finden (vgl. VfGH 25.06.2003, G304/01; VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 354, mwN).

Vor diesem Hintergrund war darüber hinaus das Vorliegen der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G nicht näher zu prüfen.

Für den Fall, dass mit der vorliegenden Beschwerde die Feststellung einer Verletzung des in § 4 ORF-G geregelten öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, insbesondere des in § 4 Abs. 5 ORF-G zum Ausdruck kommenden Objektivitätsgebotes erwirkt werden sollte, ist ergänzend anzumerken, dass der ORF nicht dazu verpflichtet ist, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den Zielsetzungen gemäß § 4 ORF-G entspricht (VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009).



Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.575.953-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28.08.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)